

Informationen zu besonderen Versetzungsbedingungen in der Sekundarstufe I, dem Ersten Schulabschluss (ESA) nach Klasse 9, dem Erweiterten Ersten Schulabschluss (EESA) sowie Mittleren Schulabschluss (MSA) nach Klasse 10



Wichtige Grundbedingungen

1. Noten von Fächern, die nur im 1. Halbjahr unterrichtet werden (Epochalunterricht), sind versetzungswirksam (§22 Abs. 4 APO-SI – Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I).
2. Bei mehreren nicht (durch Blaue Briefe) abgemahnten Minderleistungen ist nur das nicht abgemahnte Fach mit der schlechtesten Note oder das nicht abgemahnte Fach, dessen schlechte Benotung die negativsten Folgen bei der Versetzungsentscheidung hat, nicht zu berücksichtigen.
3. Nach Klasse 8 ist ein Schulformwechsel nicht mehr möglich, d.h. Schüler:innen müssen bei zweimaliger Nichtversetzung von Klasse 9 nach 10 eventuell ohne Abschluss das Gymnasium verlassen.
4. Nicht ausreichende Leistungen sind in den Versetzungszeugnissen der 9. und 10. Klasse auch dann versetzungswirksam, wenn sie nicht durch einen Blauen Brief gewarnt wurden.

Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium (§27 APO-SI) für die Klassen 7 bis 10

Fächergruppe I (D,M,1.FS, 2.FS)	Fächergruppe II (übrige Fächer)	Versetzt (ja/nein)	Nachprüfung (ab Klasse 7)
4 4 4 4	5 (6) andere 4	ja	---
5 4 4 4	andere 4	nein	ja (FG I)
5 4 4 4	4 und besser	nein	ja (FG I)
5 5 3 4	4 und besser	nein	ja (FG I)
5 5 3 4	5 (6) andere 4 und besser	nein	nein
5 3 4 4	andere 4	ja	---
5 3 4 4	5 (6) andere 4	nein	ja (nur 5)
6, andere 4 und besser	4 und besser	nein	nein
4 4 4 4	5(6) 5 3 andere 4	ja	---
4 3 4 4	5 (6) 5 andere 4	ja	---
4 4 3 4	5 5 3 andere 4	ja	---
3 4 4 4	5 5 5 3 andere 4	nein	ja
3 4 4 4	6 5 5 3 andere 4	nein	ja (nur 5)
4 und besser	6 6 andere 4 und besser	nein	nein

Erster Schulabschluss (nach Klasse 9)

Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung den Ersten Schulabschluss (ESA) (§40 Absatz 4 Satz 1 APO-SI). Im Fall der Nichtversetzung erwirbt die Schülerin oder der Schüler diesen Abschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen der Hauptschule gemäß den §22 Absatz 1 sowie §25 Absatz 1 und 2 APO-SI erfüllt.

Dabei gilt Englisch als übriges Fach, andere Fremdsprachen als Englisch bleiben unberücksichtigt.

Um den Ersten Schulabschluss zu erhalten, müssen folgende Leistungen nachgewiesen werden:

- in allen zu berücksichtigen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser
- ODER in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft
- ODER in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhafte und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend
- ODER in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft.

Werden die Bedingungen für den Ersten Schulabschluss nicht erfüllt, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen über eine Nachprüfung nachträglich erworben werden (§23 Absatz 2, §44 APO-SI).

Erster Erweiterter Schulabschluss (nach Klasse 10)

Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 mit der Versetzung den Erweiterten Ersten Schulabschluss (EESA) (§41 Absatz 1 Satz 1 APO-SI). Im Fall der Nichtversetzung erwirbt die Schülerin oder der Schüler diesen Abschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen gemäß §22 Absatz 1 sowie §25 Absatz 1 und 2 APO-SI erfüllt.

Dabei gilt Englisch als übriges Fach, andere Fremdsprachen als Englisch bleiben unberücksichtigt.

Für die Lernbereiche Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) und Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Wirtschaft-Politik) wird jeweils eine Gesamtnote gebildet.

Um den Erweiterten Ersten Schulabschluss zu erhalten, müssen folgende Leistungen nachgewiesen werden:

- in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser
- ODER in nicht mehr als einem Fach der Fächergruppe I mangelhaft
- ODER in nur einem Fach der Fächergruppe I mangelhaft und in nur einem der übrigen Fächer nicht ausreichend
- ODER in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft.

Werden die Bedingungen für den Erweiterten Ersten Schulabschluss nicht erfüllt, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen über eine Nachprüfung nachträglich erworben werden (§23, 44 APO-SI).

Eine Nachprüfung ist nicht in Deutsch, Mathematik und Englisch, also in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (§30 APO-SI), möglich.

Mittlerer Schulabschluss (nach Klasse 10)

Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 mit der Versetzung den Mittleren Schulabschluss (MSA) (§42 Absatz 1 APO-SI). Im Fall der Nichtversetzung erwirbt die Schülerin oder der Schüler diesen Abschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen gemäß §22 Absatz 1 sowie §26 Absatz 1 und 2 APO-SI (besondere Versetzungsbedingungen für die Realschule) erfüllt.

Dabei bilden die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und die zweite Fremdsprache eine Fächergruppe. Alle anderen Fächer gelten als übrige Fächer.

Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt trotz Nichtversetzung den Mittleren Schulabschluss, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach der Fächergruppe I mangelhaft sind, diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach der Fächergruppe I ausgeglichen wird sowie in einem der übrigen Fächer die Leistungen nicht ausreichend sind.

Werden die Bedingungen für den Mittleren Schulabschluss nicht erfüllt, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen über eine Nachprüfung nachträglich erworben werden (§23, 44 APO-SI).

Eine Nachprüfung ist nicht in Deutsch, Mathematik und Englisch, also in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (§44 Absatz 3 und §30 APO-SI), möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mittelstufenkoordinatorin Julia Urner.